

## **Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### **I.**

Die Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *In den Artikeln 1 Absatz 4, 36 Buchstabe c und 95 Absatz 7 wird der Begriff «Kosmetika» durch «kosmetische Mittel» ersetzt.*

<sup>2</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

<sup>4</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

*Die unmittelbar mit den Begriffsänderungen zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.*

*Art. 2 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:

- d. *Zwischenprodukt*: Stoff, der ausschliesslich für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und verbraucht wird und hierbei in eine oder mehrere chemische Stoffe umgewandelt wird;

*Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Sie muss die Stoffe oder Zubereitungen nach den Vorschriften dieser Verordnung einstufen, verpacken, kennzeichnen und ein Sicherheitsdatenblatt erstellen.

*Art. 12 Fussnote*

<sup>14</sup> ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/08/EG (AbI. L 19 vom 24.01.2006, S. 12).

*Art. 37 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 4*

<sup>1</sup> Behälter von Stoffen und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, müssen mit kindersicheren Verschlüssen versehen sein, wenn:

<sup>2</sup> Behälter von Stoffen und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich und die als giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, hoch entzündlich oder leicht entzündlich gekennzeichnet sind, müssen mit tastbaren Gefahrenhinweisen versehen werden. Ausgenommen sind Aerosole, die nur als hochentzündlich oder leicht entzündlich gekennzeichnet sind.

<sup>4</sup> Für Druckgaspackungen, die nicht in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>2</sup> fallen, gelten zusätzlich zu den Verpackungsvorschriften dieser Verordnung die Ziffern 2.1, 3, 4, 5 und 6 des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975<sup>3</sup> zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen.

---

<sup>1</sup> SR 813.11

<sup>2</sup> SR 817.0

<sup>3</sup> ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/1/EG (AbI. L 23 vom 28.1.1994, S. 28).

*Art. 41* Kennzeichnung unvollständig geprüfter neuer Stoffe

Stoffe, die mit einer technischen Beschreibung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b oder c angemeldet sind, sowie Stoffe, die nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a–d und f–g nicht anmeldepflichtig sind, müssen, solange die technische Beschreibung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a noch nicht vorliegt, zusätzlich mit dem Hinweis «Achtung – noch nicht vollständig geprüfter Stoff» gekennzeichnet sein.

*Art. 42*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 47 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1</sup> Die Kennzeichnung muss auf jeder Verpackung oder auf einer mit den Verpackungen fest verbundenen Etikette angebracht werden; sie muss in mindestens zwei Amtssprachen formuliert und deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft sein.

<sup>1bis</sup> Die Anmeldestelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen Erleichterungen für bestimmte Produkte oder Produktgruppen auf begründeten Antrag hin gewähren.

<sup>3</sup> Im Einvernehmen mit einzelnen Endverbraucherinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese Endverbraucherinnen in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.